

Verzug (Allgemeines Zivilrecht)

Für die Frage, ob eine Vertragspartei oder ein sonstiger Schuldner seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt, spielt das Problem des Verzuges eine entscheidende Rolle. Verzug bedeutet letztlich, dass der Schuldner eine ihm noch mögliche Leistung aus einem von ihm zu vertretenden Grund pflichtwidrig verzögert hat und insofern der anderen Seite, also dem Gläubiger, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat.

Ferner ist der Verzug in vielen Fällen Voraussetzung für den Ausspruch von vertragsgestaltenden Erklärungen, etwa Kündigungen eines Vertrages, Rücktritt etc.

Grundsätzlich setzt der Verzug eine Mahnung des Gläubigers voraus, die nach Fälligkeit der Leistung erfolgen muss. Mit dem Zugang der Mahnung gerät der Schuldner in Verzug.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung ein konkreter Zeitpunkt bestimmt ist oder sich die Fälligkeit der Leistung nach dem Kalender berechnen lässt (zum Beispiel „fällig 14 Tage nach Vertragsschluss“).

Einer Mahnung bedarf es ferner ebenfalls nicht, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, also erklärt, nicht leisten zu wollen oder zu können. Bei Geldschulden führt der Verzug dazu, dass der Schuldner Verzugszinsen zu entrichten hat, die nach § 288 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz betragen. Dieser wird von der Deutschen Bundesbank regelmäßig zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres bekannt gemacht.

Neben den Verzugszinsen schuldet der Schuldner dem Gläubiger auch weiteren Schadensersatz aus dem Verzug, etwa diejenigen Kosten, die erforderlich sind, um die überfällige Forderung beizutreiben.

Du. DER Fachberater August 2014